

AIKIKAI Schweiz

Association Culturelle Suisse d'Aikido
Kulturelle Vereinigung der Schweiz für Aikido

ACSA



Aikikai Suisse, Aikikai Schweiz, Swiss Aikikai

Technisches Reglement Prüfungen

**Dieses Reglement ersetzt sämtliche früheren Versionen
und tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form gewählt. Die Gleichwertigkeit der Geschlechter ist davon nicht berührt.



Inhaltsverzeichnis

Reglement Prüfungen

	Grundsätze	Seite 3
	Regelungen	Seite 3
1.	› Shihan	Seite 3
2.	› Shidoin und Fukushidoin	Seite 3
3.	› Anträge für Shidoin- und Fukushidoin-Zertifikate	Seite 3
4.	› Anträge für Examinatoren-Zertifikate	Seite 4
5.	› Anträge für Dan-Grade	Seite 5
6.	› Kriterien für die Zulassung zu den Dan-Prüfungen	Seite 6
7.	› Promotionen zum 5. und 6. Dan	Seite 7
8.	› Promotionen zum 7. Dan	Seite 7
9.	› Ehren-Dan-Verleihungen	Seite 7



Reglement Prüfungen

Grundsätze

- Die ACSA respektiert in allen Belangen die Prüfungskompetenz, die sie vom Hombu-Dojo erhalten hat.
- Die Regelungen legen Minimalfristen fest, die zwischen zwei Prüfungen liegen müssen.
- Für alle Prüfungen vom 6. Kyu bis zum 4. Dan besteht ein von der ACSA empfohlenes Prüfungsprogramm (siehe Reglement Unterricht).
- Gemäss den Statuten der ACSA steht der Promotionsrat für die Beurteilung der Promotionen (inklusive Verleihungen auf Empfehlung) und der Examinationsrat für das Prüfungsreglement dem Vorstand beratend zur Seite.

Regelungen

1. > Shihan

- 1.1. Mit dem Shihan-Titel ist ein Engagement für das Aikido und die ACSA verbunden. Dieser Titel ist ein Lehrer-Titel, der vom Hombu-Dojo verliehen wird.
- 1.2. Der Shihan-Titel wird für Hochgraduierte (6. und 7. Dan), welche bereits seit vielen Jahren Aikido unterrichten, von der ACSA beim Hombu-Dojo beantragt.
- 1.3. Dojos und Kandidatinnen und Kandidaten dürfen keine Anträge für die Verleihung des Shihan-Titels stellen. Die Initiative dazu kommt vom Promotionsrat.
- 1.4. Der Promotionsrat entscheidet, für wen der Shihan-Titel durch den Vorstand der ACSA beantragt werden soll.

2. > Shidoin und Fukushidoin

- 2.1. Mit den Shidoin- und Fukushidoin-Titeln ist ein Engagement für das Aikido und die ACSA verbunden. Diese Titel sind Unterrichtsdiplome der ACSA und verpflichten zur Verbreitung des Aikido.

3. > Anträge für Shidoin- und Fukushidoin-Zertifikate

- 3.1. Eine Sektion kann einen Antrag auf Fukushidoin-Titel für Aikidoka ab 2. Dan stellen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - 3.1.1. Informationen über Trainingsassistenz / Trainingsleitung
 - 3.1.2. Persönliche Stellungnahme des Kandidaten
 - 3.1.3. Empfehlung des Examinators der den aktuellen Grad abgenommen hat
- 3.2. Eine Sektion kann einen Antrag auf Shidoin-Titel für Aikidoka ab 4. Dan stellen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - 3.2.1. Informationen über Trainingsleitung / Dojo-Aktivitäten
 - 3.2.2. Nachweis über Aikido-Aktivitäten ausserhalb des eigenen Dojos
 - 3.2.3. Persönliche Begründung des Kandidaten
 - 3.2.4. Empfehlung des Examinators, der den aktuellen Grad abgenommen hat



- 3.3. Der Shidoin- und der Fukushidoin-Titel können den Aikidokas bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Reglemente der ACSA abgesprochen werden. Sie können auf Wunsch auch vom Titelträger selbst abgelegt werden.
- 3.4. Der Shidoin- und der Fukushidoin-Titel sind nur innerhalb der ACSA gültig und erlöschen bei der Aufgabe des Aikido-Trainings oder beim Austritt aus dem Verband. Bei Übertritt in eine andere Sektion bleiben die Titel erhalten, falls das neue Dojo diese schriftlich beim Technischen Sekretariat bestätigt.
- 3.5. Die Shidoin und Fukushidoin sind verpflichtet, in ihrer Sektion für die Einhaltung der Statuten und der Reglemente der ACSA zu sorgen.
- 3.6. Die Fukushidoin- und die Shidoin-Titel sind zeitlich unbegrenzt gültig, sofern die Reglemente durch die Titelträger eingehalten werden.

4. > Anträge für Examinatoren Zertifikate

- 4.1. Nur wer den Titel Shidoin oder Fukushidoin trägt, kann Examinator werden.
- 4.2. Eine Sektion kann einen Antrag auf den Examinatoren-Titel für Aikidoka ab dem 2. Dan beantragen. Voraussetzung ist, dass die Person Shidoin oder Fukushidoin ist.
- 4.3. Der Examinatoren-Titel wird nicht automatisch mit der Erreichung eines Grades erteilt.
- 4.4. Examinatoren können Graduierungen nur in Abhängigkeit ihres eigenen Grades vornehmen. Dabei gilt folgende Regelung:
 - 4.4.1. Examinator mit mind. 6. Dan: bis und mit 4. Dan
 - 4.4.2. Examinator mit mind. 5. Dan: bis und mit 3. Dan
 - 4.4.3. Examinator mit mind. 4. Dan: bis und mit 2. Dan
 - 4.4.4. Examinator mit mind. 3. Dan: bis und mit 1. Kyu
 - 4.4.5. Examinator mit mind. 2. Dan: bis und mit 3. Kyu
- 4.5. Kyu-Grade und Dan-Grade müssen im selben Jahr, in dem die Prüfung stattgefunden hat, der ACSA gemeldet werden. Andernfalls wird das Meldedatum als Prüfungsdatum eingetragen.
- 4.6. Examinatoren können in ihrer eigenen Sektion bis und mit 2. Dan prüfen. Prüfungen für den 3. und 4. Dan können an jeweils zwei pro Jahr von der ACSA festgelegten Anlässen abgelegt werden. Die Prüfungsmöglichkeiten werden in regelmässigen Abständen über ein Kalenderjahr verteilt.

Die Prüfungen werden jeweils von einem Prüfungskomitee abgenommen. Das Prüfungskomitee setzt sich zusammen aus den bei der Anmeldung angegebenen Examinatoren. Diese nehmen die Prüfung gemeinsam ab. Über Bestehen entscheidet jedoch ausschliesslich der einzelne Examinator für den oder die von ihm gemeldeten Kandidaten.
- 4.7. Die Examinatorenkompetenz ist in der Regel zeitlich unbegrenzt.
- 4.8. Die Examinatorenkompetenz kann jedoch einem Aikidoka durch den Examinationsrat abgesprochen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder Reglemente missachtet hat. Der Aikidoka kann auch selbst den Titel als Examinator ablegen. Ebenfalls kann das entsprechende Dojo die Examinatorenkompetenz entziehen.



- 4.9.** Wenn ein Aikidoka seinen Shidoin- oder Fukushidoin-Titel zurückgibt, wenn ihm sein Titel entzogen wird oder wenn dieser erlischt, entfällt automatisch auch seine Examinatorenkompetenz. Sie erlischt ebenfalls, wenn der Aikidoka in ein anderes ACSA-Dojo wechselt. Die Wartefrist für die Anerkennung der Examinatorenkompetenz bei einem Dojowechsel beträgt ein Jahr. Danach kann der Aikidoka die seinem Grad entsprechende Examinatorenkompetenz wieder erwerben. Das Dojo stellt dafür einen schriftlichen Antrag an die ACSA.
- 4.10.** Die Examinatorenkompetenz gilt nur innerhalb der ACSA, in der eigenen Sektion. Prüfungen können auch ausserhalb der eigenen Sektion abgenommen werden, wenn die entsprechende Sektion die ACSA vor der Prüfung schriftlich darüber informiert.
- 4.11.** Fehlt in einer Sektion für eine Graduierung ein Examinator mit entsprechender Berechtigung, kann die Sektion beim technischen Sekretariat der ACSA einen Examinator für die geplante Prüfung anfordern oder vorschlagen.

5. > Anträge für Dan-Grade

- 5.1.** Die Anmeldung zur Prüfung muss mindestens vier Monate vor dem geplanten Prüfungsdatum im technischen Sekretariat eintreffen.
Mit der Anmeldung zur Prüfung bestätigt die Sektion, dass der Kandidat die Zulassungskriterien gemäss Punkt 6 vollumfänglich erfüllt. Die ACSA kann von einer Sektion einen Nachweis über die Erfüllung der Zulassungskriterien verlangen.
- 5.2.** Prüfungen für 3. und 4. Dan werden ausschliesslich an Stages mit Prüfungsmöglichkeit der ACSA durchgeführt, Prüfungen für 1. und 2. Dan in ACSA-Dojos, die über einen anerkannten Examinator verfügen.
- 5.3.** Die ACSA bestätigt bei Neueintritten alle Graduierungen, die in anderen Verbänden erreicht wurden, sofern diese Aikikai-Dan-Grade sind.
- 5.4.** Kyugrade und Graduierungen zum 1. Dan, die ausserhalb des Aikikai erworben wurden, werden anerkannt und sofort nach Japan gemeldet. Höhere Grade können nicht anerkannt werden. Für diese wird der 1. Dan gemeldet. Danach müssen Prüfungen im Rahmen der gültigen Fristen abgelegt werden.
- 5.5.** Es dürfen nur Lizenzträger der ACSA graduiert werden.
- 5.6.** Lizenzträger der ACSA, die ausserhalb der ACSA ihren Dan erwerben wollen, müssen einen schriftlichen Antrag mit Begründung an den ACSA-Vorstand stellen. Der Promotionsrat entscheidet über den Antrag.



6. > Kriterien für die Zulassung zu den Dan-Prüfungen

- 6.1. Die im Folgenden angegebenen Kriterien zur Zulassung zu den Dan-Prüfungen sind Mindestanforderungen und kumulativ zu erfüllen.

Zulassungskriterien				
Grad	Frist in Jahren seit letzter Prüfung	Trainingstage seit letzter Prüfung	Mindestalter Kandidat/in	Anzahl Stagebesuche seit letzter Prüfung
1. Dan	1 Jahr	70	16	3 Stage inkl. 1 Yudansha Stage ACSA
2. Dan	2 Jahre	200	18	6 Stage inkl. 2 Yudansha Stage ACSA
3. Dan	3 Jahre	300	21	12 Stage inkl. 3 Yudansha Stage ACSA
4. Dan	4 Jahre	400	25	16 Stage inkl. 4 Yudansha Stage ACSA

6.2 Definitionen und Erläuterungen

- 6.2.1 Die Mindestfrist wird berechnet ab dem Datum der letzten Prüfung. Die Anmeldefrist ist in der Mindestfrist enthalten.
- 6.2.2 Ein Trainingstag wird definiert als Tag, an welchem der Kandidat ein oder mehrere Training(s) absolviert. Mehrere Trainings pro Tag gelten als ein Trainingstag. Die Dauer eines Trainings spielt keine Rolle.
- 6.2.3 Das Mindestalter gilt als erreicht in dem Kalenderjahr, an welchem der Kandidat jeweils den entsprechenden Geburtstag hat.
- 6.2.4 Als Stage im Sinne der Zulassungskriterien gelten grundsätzlich alle von der ACSA organisierten Stages, alle von einem ACSA Dojo organisierten Stages sowie alle von einem dem Hombu-Dojo angeschlossenen Dojo oder Verband organisierten Stages. Die Stages müssen im Yudansha-Ausweis des Kandidaten eingetragen werden.
- 6.2.5 Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt durch die Sektion bei welcher er Kandidat gemeldet ist. Es gibt keinen Automatismus, wonach bei der Erfüllung der Kriterien ein Kandidat einen Anspruch auf das Ablegen der Prüfung erhält. Die Sektion entscheidet, ob ein Kandidat bei Erfüllung der Kriterien zur Prüfung angemeldet wird. Der Examiner ist dafür verantwortlich, dass der Kandidat die notwendigen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt.



7. > Promotionen zum 5. und 6. Dan

- 7.1.** Dojos und Kandidatinnen und Kandidaten dürfen keine Anträge für die Beförderung zum 5. oder 6. Dan stellen. Die Initiative zu einer Promotion zum 5. oder 6. Dan kommt immer vom Promotionsrat.
- 7.2.** Die drei Mitglieder des Promotionsrates informieren sich periodisch über mögliche Kandidatinnen und Kandidaten zum 5. oder 6. Dan. Für die Beurteilung berücksichtigen sie den Einsatz in- und ausserhalb des Dojos sowie die Präsenz an den Stages der ACSA. Dabei stützen sie sich auf eigene Beobachtungen und/oder die Empfehlungen der restlichen Träger des 6. und 7. Dans.
- 7.3.** Kommt aus der Sicht des Promotionsrates eine Person für den 5. oder 6. Dan in Frage, so informiert dieser die betreffende Sektionsleitung, dass das entsprechende Gesuch eingereicht werden kann.

8. > Promotionen zum 7. Dan

- 8.1.** Promotionen zum 7. Dan liegen nicht in der Kompetenz der ACSA.
- 8.2.** Analog dem Vorgehen bei der Promotion zum 5. und 6. Dan sichtet der Promotionsrat periodisch mögliche Kandidatinnen und Kandidaten, um über den Vorstand die Vertreter des Hombu-Dojos mit den notwendigen Informationen zu versorgen.

9. > Ehren-Dan-Verleihungen

- 9.1.** Verleihungen können vom 1. bis zum 4. Dan beantragt werden.
- 9.2.** Für Verleihungen muss die Sektion einen Antrag an den Vorstand mit schriftlicher Empfehlung durch einen 6. oder 7. Dan stellen.
- 9.3.** Nach einer Verleihung kann weder ein weiterer Grad verliehen noch eine Prüfung abgelegt werden.
- 9.4.** Für verliehene Grade können keine Examinatorenzertifikate oder Lehrerzertifikate beantragt werden.
- 9.5.** Die Empfehlung wird vom Promotionsrat überprüft, der dem Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.